

3. —, 4. — ... (Schadensberechnung)...

5. — Die Voraussetzungen für die Zusprache einer Genugtuungssumme gemäss Art. 47 OR sind nach den genannten Tatumständen ohne weiteres gegeben. Dabei rechtfertigt die Erheblichkeit der dem Kläger zugebrachten Verletzungen einerseits, sowie die brutale, feige Art, auf welche die Beklagten den Kläger zur Nachtzeit, aus einem Hinterhalt überfallen haben, anderseits, den Betrag, entgegen der Vorinstanz auf über 1000 Fr. zu bemessen. Die Vorinstanz glaubte, dem Umstande, dass die Streikenden zufolge der langen Dauer des Streikes erregt gewesen seien, und dass auf beiden Seiten mit Erbitterung gekämpft worden sei, Rechnung tragen zu müssen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Dem Kläger stand es vollständig frei, der Streikaktion, wenn er diese nicht für gerechtfertigt erachtete, fernzubleiben; es geht nicht an, in der blossen Nichtbefolgung der Streikparole eine Provokation zu der von den Beklagten an ihm verübten Misshandlung zu erblicken. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint es daher angemessen, die Genugtuungssumme auf 2000 Fr. zu erhöhen. Auch für diesen Anspruch haften die Beklagten dem Kläger solidarisch; denn es sind keinerlei Gründe erfindlich, warum, wie die Beklagten glauben, die in Art. 50 OR festgesetzte Solidarhaft sich nicht auch auf die Ersatzpflicht für immateriellen Schaden — als welche sich die Zusprache einer Genugtuungssumme darstellt — erstrecken sollte (vgl. auch BECKER, Kommentar zu Art. 47 Note 11 S. 208).

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

64. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. September 1931 i. S. S. gegen C.

Eine in Abweichung von der Vorschrift des Art. 67 Abs. 1 OG direkt beim Bundesgericht eingereichte Berufungserklärung ist rechtsunwirksam.

A. — Unter teilweiser Guttheissung der von C. gegen S. gerichteten Klage hat das Handelsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 5. Mai 1931 — den Parteien zugestellt am 11. Juni 1931 — erkannt, « dass die vom Beklagten der Klägerin im Conto ordinario belasteten Beträge von zusammen 80,801 Fr., nebst den für diese Beträge berechneten Zinsen, Kommissionen und Spesen zu stornieren sind ».

B. — Hiegegen hat die Vertreterin des Beklagten am 1. Juli 1931 die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Begehren um Abweisung der Klage; eventuell seien die Akten zur Vervollständigung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Berufungserklärung wurde von der Vertreterin des Beklagten direkt dem Bundesgericht zugestellt, wo sie am 2. Juli 1931, vormittags, einlangte. Sofort nach Eingang machte die Kanzlei des Bundesgerichtes die Absenderin telephonisch darauf aufmerksam, dass die Berufungserklärung gemäss Art. 67 Abs. 1 OG beim Handelsgericht des Kantons Zürich hätte eingereicht werden sollen, auf welche Mitteilung hin noch gleichen Tages die Einreichung bei dieser Instanz erfolgte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Gemäss Art. 65 OG ist die Berufung binnen 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an (Art. 63 Ziff. 4) gerechnet zu erklären. Diese Frist ist im vorliegenden Falle, da die Zustellung an die Parteien am 11. Juni 1931 erfolgte, am 1. Juli 1931 abgelaufen. Die erst am 2. Juli beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereichte Berufung ist daher verspätet. Dagegen ist die von der Vertreterin des Beklagten dem Bundesgericht direkt zugestellte Berufung an sich rechtzeitig anhängig gemacht worden. Dieser Erklärung kommt jedoch keine Rechtswirksamkeit zu, weil nach Art. 67 Abs. 1 OG die Berufung « durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen », zu erfolgen hat. Das Bundesgericht ist daher in ständiger Rechtsprechung auf derartige, direkt bei ihm eingereichte Berufungen nicht eingetreten (vgl. statt vieler BGE 23 S. 612/13 ; 44 III S. 13 ; 51 II S. 346 ; FAVEY, Les conditions du recours de droit civil au Tribunal fédéral, S. 8 ; WEISS, Die Berufung an das Bundesgericht in Zivilsachen, S. 100). Die Vertreterin des Beklagten glaubt nun aber, gestützt auf ein ihr von Prof. Fritzsche in Zürich erstattetes Rechtsgutachten diese Praxis als irrtümlich anfechten zu können, mit der Begründung, dass die Bestimmung des Art. 67 Abs. 1 OG eine blosse Ordnungsvorschrift darstelle. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Jedes Prozessverfahren ist an ganz bestimmte Formen geknüpft, die im Interesse eines geordneten Rechtsganges strikte eingehalten werden müssen. Das kann aber wirksam nur dann erreicht werden, wenn den bezüglichen Vorschriften ein zwingender Charakter beigemessen wird, d. h., wenn den in Abweichung hiervon getroffenen Vorkehren jede Rechtswirkung versagt wird. Nun ist allerdings richtig, dass die Praxis bei Bestimmungen völlig untergeordneter Natur Ausnahmen von diesem Grundsatz anerkennt und zulässt, dass

gewisse Mängel nachgeholt, bezw. richtiggestellt werden. Allein hiervon kann bei den Vorschriften, die das Gefüge des gesamten Verfahrens bilden, nicht die Rede sein. Zu diesen sind aber zweifellos in erster Linie diejenigen Bestimmungen zu zählen, die die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen regeln. Wenn daher das Organisationsgesetz in Art. 67 Abs. 1 das Gericht, welches das betreffende Urteil erlassen hat, als die zur Entgegennahme der Berufungserklärung zuständige Instanz bezeichnet, so ist es nicht anständig, dass eine Partei ihre Berufung direkt bei der Berufungsinstanz einlegt, zumal nicht, da das betreffende kantonale Gericht auf Grund und im Anschluss an diese Eingabe von sich aus verschiedene Vorkehren zu treffen hat (Art. 68 OG : Bekanntgabe der Berufung an die Gegenpartei ; Übersendung einer Urteilsabschrift samt den Akten an das Bundesgericht). Würde auch eine bei der Berufungsinstanz direkt eingereichte Berufung, trotz mangels einer ausdrücklichen bezüglichen Vorschrift, als rechtsgültig anerkannt, so wäre die betreffende kantonale Instanz nicht in der Lage, unmittelbar nach Ablauf der Berufungsfrist der bei ihr obsiegenden Partei (worauf diese einen Anspruch besitzt) die für die Vollstreckbarkeit des betreffenden Urteils notwendige Rechtskraftbescheinigung auszustellen, da sie gewärtigen müsste, dass die Berufung allenfalls beim Bundesgericht anhängig gemacht worden ist. Es trifft daher nicht zu, dass ein derartiges Versehen ohne jede praktische Bedeutung sei. Nun ist zwar richtig, dass bei der anlässlich des Erlasses des eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflegegesetzes erfolgten Teilrevision des Organisationsgesetzes in Art. 194 Abs. 3 mit Bezug auf die Staatsrechtspflege die Vorschrift aufgestellt wurde, dass, soweit eine dem Bundesgericht eingereichte Beschwerde in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder umgekehrt, sie von Amtes wegen an die zuständige Bundesbehörde abzugeben sei und dass, wenn in diesem Falle die Beschwerde bei der unzuständigen Behörde rechtzeitig

eingereicht worden sei, die Beschwerdefrist als eingehalten gelte. Allein daraus kann nicht hergeleitet werden, dass dasselbe auch für die Einreichung der Berufung gelte. Die Einführung der Vorschrift des Art. 194 Abs. 3 OG erfolgte im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundesrates einerseits und des Bundesgerichtes andererseits zur Beurteilung staats- bzw. verwaltungsrechtlicher Beschwerden oft bieten, ein Motiv, das für die Einreichung der Berufung nicht in Frage kommt. Hätte der Gesetzgeber die bisherige Praxis des Bundesgerichtes bezüglich Art. 67 Abs. 1 OG verpönt, so wäre nicht verständlich, warum er den in Art. 194 Abs. 3 OG neu aufgestellten Grundsatz nicht ganz allgemein ausgesprochen hat. Solange dieser aber nicht ausdrücklich im Gesetz zum allgemeinen Prinzip erhoben ist (über dessen Wünschbarkeit hier nicht zu entscheiden ist), muss an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

65. Sentenza 17 settembre 1931 della II^a sezione civile in causa Comune di Sagno c. Spinelli.

A stregua dell' art. 54 OGR gli interessi delle somme richieste in pagamento non entrano in linea di conto per il computo del valore litigioso anche quando essi sono accumulati e formano oggetto di pretesa speciale.

A. — Con petizione 29 febbraio 1928 il Comune di Sagno citava in giudizio il M. R. Don Giuseppe Spinelli in Salorino in pagamento delle somme seguenti :

Capitale	fchi. 6228,70
Interessi legali su questo capitale fino al 1925 »	2831,70
Da questa data fino al 1927 »	622,85
Altra somma »	130,50
Interessi su questa somma »	52,20
	fchi. 9865,95

B. — Con giudizio 12 marzo 1931 il Pretore di Mendrisio statuiva : « La petizione 29 febbraio 1928 è ammessa limitatamente a 7924 fchi. 85 con gli interessi decorrenti dalla data della petizione. »

C. — Da questa sentenza si appellava l'attore domandando, in via principale, che la petizione fosse ammessa in toto, mentre il convenuto ne proponeva la reiezione.

D. — La sentenza 25 giugno 1931, colla quale il Tribunale d'appello riduceva a 5859 fchi. 20 cogli interessi a partire dalla data della petizione di causa la somma aggiudicata all'attore, fu dal convenuto deferita al Tribunale federale con dichiarazione di ricorso del 2 agosto 1931, colla quale egli domanda, in via principale, la reiezione della petizione 29 febbraio 1928.

Considerando in diritto :

a) A stregua dell'art. 59 OGF, l'appello è ammesso solo quando il valore dell'oggetto litigioso, secondo le conclusioni delle parti innanzi l'ultima istanza cantonale, raggiunge almeno 4000 fchi. E l'art. 67 OGF, ultimo capoverso, aggiunge : « Quando il valore dell'oggetto litigioso non raggiunge 8000 fchi. l'attore aggiungerà alla sua dichiarazione una memoria che motiva il ricorso. »

D'altro canto l'art. 54 ibidem dispone, che nel computo del valore litigioso non possono esser presi in considerazione « gli interessi », i frutti, le spese giudiziarie, ecc.

b) Nel caso in esame, deducendo dalla somma totale di 9865 fchi. 95 chiesta colla petizione (rimasta totalmente litigiosa anche in sede d'appello) l'importo degli interessi (2831 fchi. 70 più 622 fchi. 85 più 52 fchi. 20), si ottiene un valore di 6359 fchi. 20, cioè inferiore all'importo di 8000 fchi.

c) La parte ricorrente avrebbe quindi dovuto accompagnare il suo ricorso con una memoria che lo motivasse. A questa condizione essenziale di rito la ricorrente non ha adempiuto. Le osservazioni da essa fatte nell'atto di ricorso del 2 agosto 1931, sollevano solo delle critiche